

**GEMEINDE TANGSTEDT**

**KREIS STORMARN**



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030**

# ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

## I.) DARSTELLUNGEN

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 5 Abs. 2 Nr. 1, BauGB und § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO

	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	GEWERBEGBIETE	§ 8 BauNVO
	SONDERGEBIETE	§ 11 BauNVO
	NAHVERSORGUNGSZENTRUM	

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG, MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**

§ 5 Abs. 2 Nr. 2, BauGB

	FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
	Zweckbestimmung:
	Kindergarten
	Sportanlagen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr
	Schule
	Kirchen
	Spielanlage

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÜBERÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**

§ 5 Abs. 2 Nr. 3, BauGB

	<u>STRAßENVERKEHR</u>
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

**FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNG**

§ 5 Abs. 2 Nr. 4, BauGB

	FLÄCHEN FÜR ABWASSER
	Zweckbestimmung:
	Abwasser
	Abfall
	Elektrizität
	Telekommunikation

**HAUPVERSORGNUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG** § 5 Abs. 2 Nr. 4, BauGB

	STROMLEITUNGEN OBERIRDISCH
	GASLEITUNG UNTERIRDISCH

**GRÜNFLÄCHEN** § 5 Abs. 2 Nr. 5, BauGB

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	Zweckbestimmung:
	Sportplatz / Bolzplatz
	Parkanlage
	Badeplatz
	Friedhof
	Golfplatz
	Spielplatz

	Zweckbestimmung: Private Grünfläche
--	--

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**

§ 5 Abs. 2 Nr. 7, BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
	Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

**FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**

	FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON KIESEN UND SANDEN (ABBAUKONZENTRATIONSFLÄCHEN)	§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB i. V. mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
--	--	--

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD** § 5 Abs. 2 Nr. 9, BauGB

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR WALD

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN**

**FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (BEREITS ZUGEORDNET)	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	AUSGLEICHSFLÄCHEN	

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

	GELTUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN VON BAUGEBIETEN	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
	FLÄCHEN FÜR ALTABLAGERUNGEN	

## II.) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	ANBAUVERBOTSZONE (B 432 / L 98 / L 284 / L 82: Abstand = 20 m gemessen vom Fahrbahnrand) (K 51 / K 81: Abstand = 15 m gemessen vom Fahrbahnrand)	§ 5 Abs. 4 BauGB
--	--	------------------

**SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE**

	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS	§ 5 Abs. 4 BauGB
	SCHUTZ VON ARCHÄOLOGISCHEN INTERESSENSGBIETEN	
	NATURSCHUTZGEBIET	
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
	GEBIET VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FFH)	
	EUROPÄISCHES VOGELSCHUTZGEBIET (EGV)	

**GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE**

	WALDBIOTOPE
	BIOTOPE ALLGEMEIN
	STILLGEWÄSSER
	FLIEßGEWÄSSER
	BIOTOPE AUS AUSGLEICHSMAßNAHMEN

**REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ**

§172 Abs. 1 BauBG  
§ 5 Abs. 4 BauGB

	GESCHÜTZTE HISTORISCHE GARTEN- ODER PARKANLAGE	gem. § 5 Abs. 2 DSchG - alt - (Übergangsregelung § 31 DSchG)
	EINGETRAGENES KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG	gem. § 5 Abs. 2 DSchG
	EINFACHES KULTURDENKMAL	gem. § 1 Abs. 2 DSchG
	EINFACHES KULTURDENKMAL / GRENZSTEIN	gem. § 1 Abs. 2 DSchG
	ARCHÄOLOGISCHES KULTURDENKMAL / HÜGELGRAB	gem. § 1 DSchG / § 5 Abs. 2 DSchG

**SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

Km 0,030

ORTSDURCHFART MIT KILOMETERANGABE

**III.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

BIOTOPVERBUND



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN ALS HAUPTGEBÄUDE / NEBENGEBÄUDE



WALDPARKPLATZ



PARKPLATZ IN EINER PARKANLAGE



LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

•23,5

VORHANDENE GELÄNDEHÖHEN



HÖHENSCHICHTLINIEN

TÜMPEL, QUELLEN, NATURNAHE KLEINGEWÄSSER, WEIHER, VERWANDLUNGSBEREICH  
STEHENDER GEWÄSSER, LÖSCHTEICHE, FISCHTEICHE, USW.

NATURNAHE- FERNE BACHLÄUFE, GRÄBEN, FLIEßGEWÄSSER



30 m ABSTANDSGRENZE ZUM WALD

# VERFAHRENSVERMERKE

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.10.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 23.03.2011 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Amtes Itzstedt ([www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de)) erfolgt. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte durch Aushang in den sechs Bekanntmachungskästen der Gemeinde Tangstedt am 23.03.2011. Zusätzlich erfolgte eine Hinweisbekanntmachung auf die Bereitstellung im Internet in der Norderstedter Zeitung am 23.03.2011.
02. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.04.2011 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.
03. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
04. Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
05. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 12.11.2012 bis 21.12.2012 während folgender Zeiten:  
Montag 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.30 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 03.11.2012 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Amtes Itzstedt ([www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de)) ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde durch Aushang in den sechs Bekanntmachungskästen der Gemeinde Tangstedt am 02.11.2012 hingewiesen. Zusätzlich erfolgte eine vollständige Bekanntmachung in der Norderstedter Zeitung am 03.11.2012.
06. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
07. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.11.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
08. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 16.12.2013 bis 17.01.2014 während folgender Zeiten:  
Montag 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.30 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr, öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06.12.2013 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Amtes Itzstedt ([www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de)) ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung – einschließlich eines Hinweises auf die Bereitstellung im Internet – erfolgte durch Aushang in den sechs Bekanntmachungskästen der Gemeinde Tangstedt am 06.12.2013. Zusätzlich erfolgte eine vollständige Bekanntmachung in der Norderstedter Zeitung am 06.12.2013.3
09. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.12.2013 / 12.12.2013 unterrichtet zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
10. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 09.07.2014 beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Itzstedt, den 26.09.2014



Amtsvorsteher

11. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP 2030) mit Bescheid vom 22.12.2014 Az.: IV 267-512.111-62.76 (FNP neu) – mit Hinweisen – genehmigt.
12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.05.2015..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.  
Der Flächennutzungsplan 2030 wurde mithin am 30.05.2015..... wirksam.

Itzstedt, den 01.06.2015



Amtsvorsteher